Beschlussvorlage für Ausschüsse



	Drucksache Nr.
	1277/2020
Datum 06.08.2020	ТОР
	Datum

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung entfällt.			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	09.09.2020	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag 0138/2020 CDU, Ortsbeirat Mainz-Weisenau hier: Straßenbenennungen

Mainz, 13.08.2020

Gez.

Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Weisenau nimmt den Sachstand zur Kenntnis. Die Verwaltung bittet den Ortsbeirat Mainz-Weisenau zu entscheiden, ob die Parkfläche oder der Treppenweg nach Hans Schaubruch benannt werden soll.

Sachverhalt

Mit ihrem Antrag vom 07.06.2020 bittet die CDU-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Weisenau die Verwaltung um Prüfung, ob der Kirchplatz und/oder der Treppenweg zur Kirche nach dem kürzlich verstorbenen Küster **Hans Schaubruch** benannt werden kann.

Hans Schaubruch wurde am 20. April 1930 als Johann Schaubruch in Weisenau geboren. Verstorben ist er am 11.01.2015 in Mainz-Weisenau, wo er bis zuletzt in der Hopfengartenstraße 14 wohnte. Vom Ortsbeirat wurde er 2010 für das Bundesverdienstkreuz vorgeschlagen. Als er starb, war er fast 70 Jahre Küster seiner Gemeinde, davon fast 47 Jahre ehrenamtlich.

Die Verwaltung hat den Namensvorschlag geprüft und unterstützt diese Würdigung von Hans Schaubruch als wichtige Persönlichkeit in Mainz-Weisenau.

Hinsichtlich der Grundstücksituation bildet der vorgeschlagene Platz kein eigenes Flurstück, sondern gehört zur Straße "An der Kirche". Der Treppenweg ist von der Parkplatzfläche getrennt und beide bilden keine Einheit. Die Benennung des Treppenweges und der Parkfläche mit dem gleichen Namen ist daher nicht möglich.

Als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche präsentiert sich der Platz in seinem derzeitigen Zustand als reine Parkplatzfläche ohne Aufenthaltsqualität. Optisch eignet sich die Platzfläche für eine Würdigung nach Hans Schaubruch nur wenig.

Der Treppenweg dagegen führt zur Kirche, als ehemaliger Wirkungsstätte von Hans Schaubruch. Auch wenn es sich nicht um ein eigenständiges Flurstück handelt, bildet der Weg eine geschlossene Einheit. Eine Benennung des Weges, die keine postalische Bedeutung aufweisen wird, wäre hier unproblematisch.